

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 55/69

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ita Fajga S [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] P [REDACTED], R [REDACTED] N [REDACTED] USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 3. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. November 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1905 in P [REDACTED] bei L [REDACTED] geborene jüdische Klägerin wanderte 1925 nach Belgien aus. In der Zeit von Juni 1942 bis September 1944 wurde sie dort verfolgt. 1955 wanderte sie nach den USA weiter, deren Staatsangehörigkeit sie seit dem 9. Januar 1961 besitzt.

- 3 -

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit sowie an Körper und Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihr als Flüchtling für Schaden an Freiheit 3.900 DM Entschädigung gewährt. Sie hat ihr ferner ein Heilverfahren wegen Angst- und Spannungssyndroms im Sinne der wesentlichen Mitverursachung zugebilligt, ihren Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt, da die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage.

Die Klage gegen die Ablehnung der weitergehenden Ansprüche hat das Landgericht aus medizinischen Gründen abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das beklagte Land nachträglich auch Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 1 BEG geltend gemacht. Das Oberlandesgericht hat diese Frage offengelassen und die Berufung zurückgewiesen, weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BEG nicht gegeben seien.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin unter die von §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreise fällt. Sie kann aber nach § 160 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt sein.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 polnische Staatsangehörige und mithin nicht staatenlos gewesen. Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung polnischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Nach dem Berufungsurteil kann die Klägerin auch nicht als Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention (GK) angesehen werden, weil sie nicht aus Polen geflohen und nicht anzunehmen sei, daß sie wenigstens am Stichtag aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rassenzugehörigkeit oder religiösen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes lebte.

Die abschließenden Erwägungen, die das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis geführt haben, decken sich mit der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung des Senats RZW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist gemäß § 160 BEG auch derjenige anspruchsberechtigt, dem es in dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anschauungen nicht zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 160 BEG zu überprüfen sein, falls das Berufungsgericht wiederum entscheidend hierauf abstellt. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen nur an, wenn eine Rückkehr im Hinblick auf die allgemeinen inneren Verhältnisse Polens bis zum 1. Oktober 1953 zumutbar gewesen wäre.

Mai	Bundesrichter Maaß kann nicht unter- schreiben; er ist krank.	von der Mühlen
-----	--	----------------

Mai

Zorn

Dr. Woesner